

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Empfänger lt. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Dr. Ralf Kirchhoff
Ralf.Kirchhoff@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2735
Telefax: 0431 988 614-2735

21.10.2020

Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus im Bereich der Feuerwehren

Durchführung von Mitgliederversammlungen und Wahlen

Aufgrund der weiter andauernden kritischen Lage im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona Virus werden die Regelungen in den Mustersatzungen über die Durchführung der Jahreshauptversammlungen innerhalb von drei bzw. vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres durch das Ministerium für Inneres, Integration, ländliche Räume und Gleichstellung (MILIG) auch für das Jahr 2021 außer Kraft gesetzt.

Außerdem wird ab sofort bis zum 31.12.2021 durch das MILIG die Möglichkeit der Durchführung von Briefwahlen für Wahlen von Mitgliedern des Wehrvorstandes eröffnet. Auch wenn die Regelungen des Brandschutzgesetzes im Hinblick auf Wahlen auf die Anwesenheit der Mitglieder abstellt, so gebietet das Ausmaß und die Entwicklung der Corona-Pandemie eine Interessenabwägung zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren als systemrelevante Einrichtungen. In Abweichung zu den Hinweisen zum Umgang mit Beschlüssen und Wahlen aufgrund ausgefallener Mitgliederversammlungen des MILIG vom 15.04.2020 wird auch die Möglichkeit einer ausschließlichen Briefwahl als zulässig erachtet und gegenüber einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und Briefwahl als vorzugswürdig empfohlen.

Darüber hinaus wird in Abstimmung mit dem Landesfeuerverband und der HFUK Nord folgendes empfohlen:

Auf Präsenzversammlungen sollte möglichst verzichtet werden.

Jahreshauptversammlungen sollten nur durchgeführt werden, wenn sie absolut nötig sind. Für die Planung und Durchführung einer Briefwahl sollte unbedingt der Träger der Feuerwehr, beim Kreisfeuerwehrverband der Kreis, um Unterstützung gebeten werden, da dort die notwendigen Erfahrungen zur Durchführung von Briefwahlen vorhanden sind.

Die Briefwahl wird vor allem bei der Durchführung von geheimen Wahlen, wie den Wahlen zur Wehrführung und stellvertretenden Wehrführung, empfohlen.

Soweit die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, durch Handzeichen gewählt werden können, kann eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen. Da eine Wahl durch Handzeichen nur möglich ist, wenn niemand widerspricht, muss vor der eigentlichen Wahl schriftlich abgefragt werden, ob alle mit einer nicht geheimen Wahl und der sich daraus ergebenden Möglichkeit einer Abstimmung im Umlaufverfahren einverstanden sind.

Die Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers, bei der immer offen abgestimmt wird, kann durch Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen.

Die Abstimmung im Umlaufverfahren kann per Post, per Fax oder auch per E-Mail formlos erfolgen. Da kein Wahlgeheimnis zu beachten ist, muss jeder Stimmberechtigte die Rückmeldung/Stimmabgabe mit seinen Angaben (Feuerwehr, Name, Unterschrift) kennzeichnen. Die Beschlussfähigkeit ist anhand der Rückmeldungen zu bewerten. Das Ergebnis der Abstimmung ist festzustellen und allen stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Haushaltsbeschlüssen muss die Prüfung der Jahresrechnung durch die Kassenprüfer vorher stattgefunden haben und den Abstimmungsberechtigten übermittelt werden. Soweit eine Entlastung des Vorstands per Umlaufverfahren bezweckt wird, muss ebenfalls der Jahresbericht zur Kenntnis gegeben werden.

Auf diesem Wege erlangte Beschlüsse eines Kreisfeuerwehrverbandes sind durch die Aufsichtsbehörde genehmigungsfähig.

Nach wie vor gilt:

Soweit die Wahlzeit eines Ehrenbeamten abläuft, kann die nach § 35 Absatz 1 Brandschutzgesetz zuständige Aufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung des § 127 Gemeindeordnung eine oder einen Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben wahrnimmt, bis die Wahl ordnungsgemäß nachgeholt werden kann. In Betracht kommen dafür unter anderem die bisherigen Amtsinhaber oder die Kandidaten für die Wahl, die verschoben werden musste.

Sollte trotz allem nicht auf eine Mitgliederversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung verzichtet werden können, wird empfohlen die Versammlung anhand der als **Anlage**

beigefügten „**Tagesordnung für die Durchführung von Mitgliederversammlungen nach Corona Bedingungen**“, die unbedingt mit dem Träger der Feuerwehr abgestimmt werden sollte, durchzuführen. Bei der Erarbeitung des Hygienekonzepts sollte auf die Empfehlungen zu den Hygieneregeln bei Versammlungen der HFUK Nord abgestellt werden. <https://www.hfuknord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/2020/Merkblatt-Coronavirus.php>

Dr. Ralf Kirchhoff

Tagesordnung nach Corona Bedingungen Vers. 1

Dieser Vorschlag muss auf jeden Fall mit dem Träger der Feuerwehr abgestimmt werden!

1. Begrüßung
 2. Kurzbericht der Wehrführung
 3. Haushalt
 - a. Haushaltsbeschluss
 4. Eventuell Wahlen
 - a. Bildung eines Wahlvorstandes
 - b. Wahldurchgang
 5. Eventuell Beförderungen (ab OLM nur wenn unbedingt erforderlich; weil KfV befördert)
 6. Eventuell Ehrungen (nur unbedingt erforderlich; z.B. bei Ausscheiden, oder Altersgrenze, wenn es um Feuerwehr-Ehrenkreuze geht; weil KfV ehren muss) Brandschutzehrenzeichen macht der Bgm., sollte durchgeführt werden, da dieser ohnehin anwesend ist.
 7. Schlusswort
- Teilnehmende zeitnah über bestehende Hygieneregeln informieren (vorab per Post mit dem Einladungsschreiben und Unterweisung vor Ort zu Veranstaltungsbeginn, ggf. Aushang von Hygieneregeln vor Ort)
 - Auf Gäste sollte nach Möglichkeit verzichtet werden;
Der Bürgermeister ist kein Gast, sondern oberster Dienstherr der FF
 - Zu den jeweiligen Versammlungen sollte ein entsprechender fester Sitzplan umgesetzt werden
 - Schriftliche Wahldurchgänge können am Platz durchgeführt werden. Da Abstand vorhanden. Es sollten aber trotzdem eine Wahlmöglichkeit in abgetrennter Form vorhanden sein. Wahlurne kann aber auch von Platz zu Platz durch einen Kameraden/-in geführt werden
 - Kontakt auf Minimum beschränken, d.h. keine Begrüßungsrituale, keine unnötigen Aufenthalte im und am Gebäude und auch kein gemütlicher Abschluss mit Essen und Trinken, sondern nach der Sitzung sofort Aufbrechen nach Hause
 - Das Abstandsgebot von 1,50 m ist zwingend einzuhalten
 - Berücksichtigung allgemeiner Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen durchführen, Husten- und Niesetikette einhalten, Gesichtsberührungen vermeiden)
 - Während der Versammlung auf regelmäßiges Lüften achten (mind. vor und nach der Versammlung)
 - Ggf. sollte das Gesundheitsamt informiert werden